

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6545

Alle Abg

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



8. März 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
I B 6 - 1100-2/2022
Eileen Pasch
Telefon 0211 4972-2628

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. März 2022

Belastungsausgleich der Landschaftsverbände nach § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von 25,06 Mio. EUR zur Finanzierung der Corona-bedingten Leistungen nach § 56ff. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bis zum Ende des Jahres 2022 beantragt.

Mit den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 23. April 2020 (Vorlage 17/3246), 26. August 2021 (Vorlage 17/5540), 18. November 2021 (Vorlage 17/6017) und 10. Februar 2022 (Vorlage 17/6381) wurden insgesamt 498 Mio. EUR für die Corona-bedingten Leistungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a IfSG bereitgestellt.

Die Bearbeitung und Gewährung dieser Leistungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Für den hierbei entstehenden Bearbeitungsaufwand ist das Land Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 23ff. des Gesetzes zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ausgleichspflichtig.

Infolge der Corona-Pandemie sind insbesondere die Ausgaben für Leistungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1a IfSG (Erstattung von Verdienstaussfällen infolge von Quarantäneabsonderungen und Tätigkeitsverboten) sprunghaft angestiegen. Wenngleich die Regelungen zur Verdienstaussfall-Erschädigung bereits langjährig im IfSG enthalten waren, hatten diese bislang in der Verwaltungspraxis nur geringes Aufkommen.

Während bis zum Jahr 2019 jährlich lediglich eine niedrige zweistellige Zahl von Anträgen eingegangen, lag die Anzahl der Anträge im Laufe weniger Monate des Jahres 2020 im sechsstelligen Bereich. Im Verlauf des Jahres 2021 stiegen die Fallzahlen – unter hohen monatlichen Schwankungen – weiter deutlich an. Insgesamt sind in den Jahren 2020 und 2021 über 455.000 Anträge gestellt worden. Hinsichtlich der Fallzahlen und den hiermit verbundenen Kosten ist für das Jahr 2022 anzunehmen, dass diese auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2021 liegen werden.

Der laufende Belastungsausgleich gemäß §§ 23ff. des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen deckt den pandemiebedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwand der Landschaftsverbände als zuständige kommunale Aufgabenträger nicht ab. Den Landschaftsverbänden ist ein zusätzlicher, pandemiebedingter Verwaltungsaufwand für die genannten Aufgaben entstanden, der in Summe für die Jahre 2020 und 2021 mit rund 13,9 Mio. EUR zu beziffern ist. Das Land hat diese notwendigen Kosten den Landschaftsverbänden als kommunalen Aufgabenträgern in Anwendung von Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung und § 4 Absatz 4 Konnexitätsausführungsgesetz zu erstatten.

Im Jahr 2020 betrug die Gesamtsumme, die sich aus den Personalkosten, Sachkostenpauschale und Kosten für das Call-Center des Landschaftsverbands Rheinland sowie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zusammensetzen rund 2,9 Mio. EUR.

Im Jahr 2021 betrug die Gesamtsumme, die sich aus den Personalkosten, Sachkostenpauschale und Kosten für das Call-Center und der Schnittstelle IfSG-online vom Landschaftsverband Rheinland

sowie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zusammensetzen rund 11 Mio. EUR.

Insgesamt kommt man also auf Kosten in Höhe von 13,9 Mio. EUR für die Jahre 2020 und 2021.

Für das Jahr 2022 werden Kosten in Höhe von rund 11,14 Mio. EUR erwartet. Damit ergibt sich bis Ende des Jahres 2022 ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 25,06 Mio. EUR.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beabsichtigt die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Ordnungswege zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs. Das Eingliederungsgesetz zur Versorgungsverwaltung lässt Anpassungen des Belastungsausgleichs bei tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen, die zu einer erheblichen Änderung des Bearbeitungsaufwands führen, ausdrücklich zu. Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Ein Einvernehmen mit den Landschaftsverbänden als kommunale Aufgabenträger hinsichtlich der Höhe des Verwaltungsaufwands wurde im Rahmen der Erhebung und Prüfung der zu erstattenden, notwendigen Verwaltungsausgaben herbeigeführt.



Lutz Lienenkämper